

Vereinsatzung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Ausgliederung der Bereiche
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand
- § 18 Der Gesamtvorstand
- § 19 Abteilungen

E. Vereinsjugend

- § 20 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 11.12.1969 gegründete Verein führt den Namen

Sportclub Lerchenberg e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 14 VR 1284 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vertragssprache des Vereins ist Deutsch.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- f. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände und Grundstücke.

§ 3 Ausgliederung der Bereiche

Sofern es wirtschaftlich oder organisatorisch sinnvoll ist, kann der Verein Bereiche in selbstständige Gesellschaften ausgliedern. Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein und somit bei jeder Haupt- oder Gesellschafterversammlung über mindestens 50 % der Stimmenanteile zuzüglich

mindestens eines weiteren Stimmanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen. Jede Tochtergesellschaft muss den Namensbestandteil „Sportclub Lerchenberg“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Sportclub Lerchenberg bleiben beim Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

Der Zweck der ausgegliederten Bereiche in selbständige Gesellschaften muss dem Zweck der §§ 2 und 4 entsprechen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist rassistisch, geschlechtlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der

minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - zeitlich befristeten Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Für zeitlich befristete Mitglieder steht die Teilnahme an Kursen und Ausfahrten oder die Nutzung von Sportstätten des Vereins im Vordergrund. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich und kann durch den geschäftsführenden Vorstand begründet werden. Die befristete Mitgliedschaft erlischt, ohne Kündigung, zum Ende des benannten Zeitraumes. Die Höhe des Beitrages einer befristeten Mitgliedschaft wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
5. Männer und Frauen, die sich um den Sportclub besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - durch Zeitablauf einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft.

- Auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gesamtvorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Außerdem können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Eine solche Umlage darf maximal 50% des jeweiligen Grundbeitrags betragen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Als schriftlich gelten Anschreiben an Mitglieder per Post und eMail, die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und die Beitragsrechnung, sofern in dieser auf die Beitragsanpassung hingewiesen wird
3. Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder sind möglich, wenn diese dem Vereinszweck dienen und im Gesamtvorstand dazu ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin per Sepa Lastschrift eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
11. Kosten für Kurse werden von den betroffenen Abteilungen selbstständig festgelegt und von den Kursteilnehmern direkt an den Verein bezahlt.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 9 Absätze 7 - 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Jugendversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. In der Finanzordnung wird die genaue Vergütung geregelt.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsaushangskasten am Vereinsheim. Darüber hinaus soll die Mitgliederversammlung auf der Homepage des SCL und per eMail-Newsletter an Mitglieder publiziert werden. Auch eine Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung soll nach Möglichkeit erfolgen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Jedes aktive und passive Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes aktive und passive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Zeitlich befristete Mitglieder gemäß § 6 Abs. 4 haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Wahl des Pressesprechers
7. Wahl des Seniorenbeauftragten

8. Wahl eines Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit (auf Vorschlag des Vorstandes)
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- einem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten
- einem Schatzmeister
- zwei Sportwarten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder den beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Bleibt ein Amt nach der Wahl unbesetzt, entscheiden die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes über die Aufteilung der Aufgaben des vakanten Amtes bis ein geeigneter Kandidat gefunden wird. Die Bestellung des Kandidaten erfolgt in der folgenden Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sofern die nächste ordentliche Mitgliederversammlung frühestens drei Monate später stattfindet.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder von ihrer Bedeutung keine

Behandlung im Gesamtvorstand erfordern. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

4. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressesprecher haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt selbstständig über die Verteilung der Aufgaben.
10. Für die Dauer der Bestellung erhalten die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes eine Pauschale Aufwandsvergütung in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Pressesprecher,
 - den Ehrenpräsidenten,
 - dem Jugendvorstand,
 - dem Seniorenbeauftragten,
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.

- Entscheidung über Kreditaufnahmen bis zur Dauer von einem Jahr zur Sicherstellung der Liquidität. Die Kreditsumme darf 25.000 EUR nicht übersteigen
 - Entscheidung über Einrichtung eines Dispositionskredits bis zu 25.000 EUR
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Entscheidung über Ehrungen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
 4. Die Abteilungsleiter erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von maximal der gesetzlichen Ehrenamtspauschale. Die Auszahlung erfolgt nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Über die genaue Höhe entscheidet der Geschäftsführende Vorstand jährlich neu per Beschluss.

§ 19 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Dieser muss Mitglied des Vereins. Die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt durch die Abteilungsmitglieder. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilung kann zusätzlich einen Stellvertreter des Abteilungsleiters und einen Jugendvorstand wählen. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei der Wahl des Abteilungsleiters.
4. Die Abteilungsleitung kann durch weitere Mitglieder erweitert werden, sofern dies in einer Abteilungsordnung geregelt ist.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Gesamtvorstand kann die Zusammenlegung und Schließung von Abteilungen beschließen.
7. Die Leiter der Abteilung haben die Pflicht, den geschäftsführenden Vorstand ohne besondere Aufforderung über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, wesentliche sportliche Aktivitäten und verpflichtende Personalangelegenheiten innerhalb der

Abteilung umfassend und zeitnah in schriftlicher Form zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, geplante Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, geplante Arbeitsverträge und Sponsorenvereinbarungen. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann nur Abteilungsversammlungen einberufen, wenn er es für notwendig erachtet und eine Neuwahl der Abteilungsleitung anordnen.
9. Sofern die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählt, setzt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Abteilungsleiter ein, bis ein neuer Abteilungsleiter gewählt wird.

E. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
4. Der Jugendvorstand ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des geschäftsführenden Vorstands. Eine direkte Wiederwahl ist nur für eine weitere Amtszeit zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Jugendordnung
4. Geschäftsordnung
5. Ehrungsordnung

6. Ordnung zur Benutzung der Vereinsanlagen und Sportstätten
7. Übungsleiterordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Sportbund Rheinhessen e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger,
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2010 beschlossen und letztmalig durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2018 geändert.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.